

## Der Wahlkandidat der Demokratie.

Es ist eine interessante Aufgabe, die Frage zu erörtern: Welche Eigenschaften muß ein Wahlkandidat besitzen, damit ihm die Demokratie ihre Stimme gebe?

Darf er ein Beamter sein? Bekanntlich hatte die Regierung den Antrag gestellt, alle Beamten vom Reichstage auszuschließen, ein Antrag, der wahrhaft konstitutionell und freisinnig ist; die Demokratie ist es gewesen, die diesen Antrag mit Entrüstung zurückgewiesen hat. Ein Beamter darf also der Wahlkandidat der Demokratie sein. Aber es darf nicht ein pflichttreuer, nicht ein energischer Beamter sein. Statt gewissenhaft den dem Könige geschworenen Eid zu halten, muß er das Ansehen des Königs möglichst zu schwächen und zu untergraben suchen; sonst gehörte er ja zur königlichen oder konservativen Partei. Statt den vorgeordneten Behörden den schuldigen Gehorsam zu leisten und die Verordnungen der Regierung energisch durchzuführen, muß er die Regierungsmaßregeln durchhebeln und tadeln, die Verordnungen an seinem Theile möglichst paralytisiren, auf die Minister wacker schelten, sonst wäre er ja ein Angehöriger der Regierungspartei. Statt für die Vorlagen der Regierung zu stimmen, muß er gegen dieselben stimmen, ihre Pläne durchkreuzen, der Regierung schaden, wo er kann. In jedem andern Lande, selbst im freien England und dem zügellosen Nordamerika würde ein solcher Beamte sofort seines Amtes entsetzt; aber bei uns fordert die Demokratie solche Beamte und ist die Regierung so nachsichtig, sie in ihrem Amte zu belassen. Ein pflichttreuer, Amt und Gesetz achtender, dem Könige von Herzen ergebener Beamte kann also jedenfalls nicht als Wahlkandidat der Demokraten aufgestellt werden.

Darf ferner der Wahlkandidat der Demokratie ein bedeutender Mann sein? In Preußen hat man bekanntlich keinen Ueberfluß an bedeutenden Männern. Einerseits gebraucht die Regierung die tüchtigsten Kräfte zu ihren Beamten, andererseits werden die fähigen Männer für die gewerbliche Arbeit dringend gebraucht. Die ersten wählt die Demokratie nicht, die zweiten haben keine Zeit sich wählen zu lassen. In England ist dies anders; da ist die Wahl zum Abgeordneten der Weg zu den höchsten Aemtern des Staates, und wenden sich daher gerade die tüchtigsten Kräfte der Laufbahn eines Abgeordneten zu. In Frankreich erhalten wenigstens die Senatoren große Gehalte. In Preußen haben wir dergleichen nicht, hier muß der Abgeordnete sich entweder aus Liebe zum Vaterlande, oder aus Eitelkeit wählen lassen.

Darf nun der Wahlkandidat der Demokratie ein Mann sein, der sein Vaterland über alles liebt? Es kann nicht ausbleiben, daß bei der Kammer Fragen vorkommen, bei denen das Interesse des Vaterlandes und das der Partei in Widerstreit kommen. Wir fordern von unserm Abgeordneten, daß er seine Parteilichkeit, seine Parteiwünsche dem Wohle des Vaterlandes opfere. Die Demokratie dagegen fordert, daß das Partei-Interesse allein den Ausschlag gebe. Ihr kommt es, wie Anfang 1866, nicht darauf an, mit den Feinden des Vaterlandes gemeinsam gegen die Regierung, sich aufzulehnen oder wie im Anfange dieses Jahres alle Gefahren des Vaterlandes nicht achtend, gegen die Verfassung des norddeutschen Bundes zu stimmen. Das Vaterland ist ihr mehr oder weniger gleichgültig; nur das Interesse der Partei hat einen Werth für sie.

Das also ist die egoistische Partei, mit der wir kämpfen. Oder kann die Demokratie leugnen, daß es also ist, kann sie die Säge widerlegen, welche wir nach den Erfahrungen der letzten Jahre aufgestellt haben? Die Demokratie leugnet die Prinzipien der Liebe und der Treue, sie handelt nicht aus Liebe zum Könige oder zum Vaterlande, sie hehlet den Gehorsam und die Pflichttreue der Beamten, sie mißachtet die Kirche und ihre Diener und spottet über die Beschränktheit der Leute, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit für eine religiöse Pflicht halten. Ihr Prinzip ist der Kampf der Partei gegen jede Regierung und ihre Beamten, ist der Kampf des Egoismus gegen das gemeinsame Wohl, ist der Spott der Irreligiosität wider Gott und seine Gesetze. Die Partei der Demokratie ist es, die, wie würdige Männer auch im Einzelnen ihr angehören mögen, doch im Prinzip gottlos und regierungseindlich, egoistisch und den Staat zerstörend wirkt, die sich allem widersetzt, was von Regierungswegen zum Wohle des Volkes geschieht.

Dem Wahlkandidaten der Demokratie kann ein Konservativer daher nie seine Stimme geben.

## Deutschland.

**Berlin, 29. August.** Der bisherige Chef des Marine-Departements, General-Lieutenant v. Rieben, hat seine Entlassung nachgesucht und mit Pension erhalten. Die interimistische Leitung der Geschäfte des Marine-Departements ist dem Contre-Admiral Jachmann übertragen worden. Zur Uebernahme der in England und Frankreich für Rechnung der preussischen Regierung gebauten Panzerfregatten „Kronprinz“ und „Friedrich Carl“ ist eine Kommission vom Marine-Kommando beordert worden. — „Daily News“ knüpft an die Salzburger Zusammenkunft den Hinweis an, wie nahe Salzburg von Gastein und 1867 von 1865 ist und wie viel zwischen diesen beiden Daten sich ereignet hat.

**Berlin, 29. August.** (N. N. Z.) Um eine Uebersicht über die Geschäfts-Angelegenheiten der Ausschüsse des Bundesraths zu geben, stellen wir in Folgendem die in der Bundes-Verfassung aufgeführten Bundes-Angelegenheiten mit Rücksicht auf die Ausschüsse, denen ihre Bearbeitung zufallen wird, zusammen:

1. Ausschuss für das Landheer und die Festungen. Das Militärwesen des Bundes (Art. 4 Nr. 14). Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen, künftig ergehenden Anordnungen für die preu-

fische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. (Art. 63.)

2. Ausschuss für das Seewesen. Die Kriegsmarine. (Art. 4 Nr. 14.)

3. Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen. a) Die Zollgesetzgebung. b) Die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern. (Art. 4 Nr. 2.)

4. Ausschuss für Handel und Verkehr. 1) Gewerbebetrieb und Versicherungswesen. (Art. 4 Nr. 1.) Handelsgesetzgebung. (Art. 4 Nr. 2.) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewicht-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von sunditem und unsunditem Papiergelde. (Art. 4 Nr. 3.) Allgemeine Bestimmungen über das Bankwesen. (Art. 4 Nr. 4.) Die Erfindungs-Patente. (Art. 4 Nr. 5.) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird. (Art. 4 Nr. 7.) — Die Bundes-Konsuln werden von dem Bundes-Präsidenten nach Bernehmung des Ausschusses für Handel und Verkehr angestellt. (Art. 56.) Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserläufe. (Art. 4 Nr. 9.) Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. (Art. 4 Nr. 1.) — Postwesen und Fremdenpolizei. (Art. 4 Nr. 1.) — Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei. (Art. 4 Nr. 15.)

5. Ausschuss für Eisenbahnen, Post und Telegraphen. Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs. (Art. 4 Nr. 8.) — Der niedrige Spezialtarif (Eisenbahn-Tarif) bei eintretenden Nothständen ist von dem Bundes-Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses („für Eisenbahn, Post und Telegraphen“) festzustellen. Art. 56. — Das Post- und Telegraphenwesen. (Art. 2 Nr. 10.)

6. Ausschuss für Justizwesen. Die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht. (Art. 4 Nr. 1.) Der Schutz des geistigen Eigentums. (Art. 4 Nr. 6.) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt. (Art. 4 Nr. 11.) Die Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden. (Art. 4 Nr. 12.) Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. (Art. 4 Nr. 13.)

7. Ausschuss für Rechnungswesen. a) Die Quartal-Extrakte und die Final-Abchlüsse der Erhebungsbehörden (für Zölle und Verbrauchsteuern) sind von den resp. Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten an den Ausschuss des Bundesraths für das Rechnungswesen einzufenden; b) der genannte Ausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaats der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest, und giebt von dieser Feststellung dem Bundesrath und den Bundesstaaten Kenntniß; c) der genannte Ausschuss legt weiter alljährlich die schließliche Feststellung der genannten Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath zur Beschlußfassung vor. (Art. 39.)

Neuters Telegram Company kündigt heute durch Cirkular ihre Absicht an, telegraphische Bureaux in Berlin und Frankfurt a. M. zu eröffnen. An beiden Plätzen glaubt sie, zu ihren Vertretern Personen ernannt zu haben, die in Bezug auf Charakter und Leistungsfähigkeit alle wünschenswerthen Garantien darbieten. Das bereits konstituirte hiesige „Neuter's telegraphische Bureau, Haupt-Filiale für Norddeutschland“, Markgrafenstraße 52, fügt dem hinzu, daß sein Bureau am 1. September d. J. eröffnet werden wird, und versichert weiter wörtlich: „Wir sind durch direkte telegraphische Verbindung mit allen Hauptplätzen in Stand gesetzt, Sie in raschster Weise mit werthvollen und zuverlässigen telegraphischen Nachrichten zu versehen. Nachrichten von hervorragender politischer, commerceller und finanzieller Bedeutung werden wir in möglichster Vollständigkeit und Ausdehnung geben, minder wichtige in gedrängter Kürze. In Bezug auf Zeitungs-Nachrichten werden wir uns auf die notwendigsten Auszüge aus leitenden Blättern beschränken, die Wiedergabe von Zeitungsgerüchten und unverbürgten Mittheilungen dagegen zu vermeiden suchen. Wir werden dem commercellen und finanziellen Theile unserer Aufgabe vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden und sind in dieser Beziehung besonders durch unsere zahlreichen überseeischen Verbindungen in vorthellhafter Lage. Wir glauben somit den weitgehendsten Ansprüchen gerecht zu werden und sind überzeugt, Sie in jeder Hinsicht zufrieden stellen zu können.“

Wenn wirklich alle die Punkte, die eine geschäftige Jama aufzählt, in Salzburg während der kurzen Stunden, die den Monarchen und Staatsmännern von Konstantin und Zerstreung noch zu Geschäften übrig geblieben sein können, verhandelt und erledigt worden sind, so muß die Harmonie der Seelen im Voraus nahezu wunderbar gewesen sein und es hätte kaum der persönlichen Begegnung bedurft, um sich zu finden und zu verstehen, oder die Unterhaltungen müssen sich in jenem Tone bewegt haben, den der weise Burgemeister von Saardam anspricht, als er den Czaren sangen wollte. Die deutsche, orientalische, nord-schleswigsche Frage müssen, so sollte man meinen, an sich einiges Kopfzerbrechen gemacht haben, indeß wenn Wiener Blätter recht berichtet sind, hat auch das Konkordat mit auf dem Topet gestanden und Kaiser Napoleon hätte so wenig Scheu davor gezeigt, sich die Finger zu ver-

brennen, daß er seine Vermittelung in dieser kläglichen Angelegenheit angeboten hat. In Wien scheint man übrigens Angst zu haben, daß man die Geister die man gerufen, nicht wieder los wird, und es wird nun mit allen Kräften abgewiegelt. Der neueste Beruhigungsartikel der „Wiener Abendpost“ soll telegraphisch aus Gastein gekommen sein, wohin Hr. v. Beust sich wieder zurückgezogen hat. Oesterreich hat allerdings sehr thöricht gehandelt, wenn es nicht mit ersten Vorjäten und Absichten in diese Unterhandlungen und bloß des Glats halber eingegangen ist. Die Salzburger Zusammenkunft hat hier offenbar erbittert.

Der Oberbürgermeister Nebelbau in Kassel macht unter dem 24. d. bekannt, daß ihm der König den Betrag von 500 Thaler übermacht hat, um denselben unter Bedürftige, die zum Theil namhaft gemacht sind, zu vertheilen, und daß letzteres durch Zusendung geschehen werde.

Von verschiedenen Seiten wird darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Sitzungen des Reichstages in Folge der vielen vom Bundesrath gemachten Vorlagen sich wenigstens bis Mitte November ausdehnen werden und unmittelbar hierauf die Einberufung des preussischen Landtags in Aussicht genommen ist, es diesem unmöglich gemacht ist, noch vor Ablauf dieses Jahres den Etat pro 1868 festzustellen. Es wird somit durch die späte Einberufung des Reichstages die Forderung unserer Verfassung des rechtzeitigen Zustandekommens des Etatsgesetzes nicht erfüllt. Um für die Folge solche Inkonvenienz zu verhüten, empfiehlt man der Regierung die Annahme des bereits im vorigen Jahre Seitens des Abg. Michaelis gemachten Vorschlags, dem zufolge das Etatsjahr statt mit dem 1. Januar mit dem 1. Juli beginnen soll.

**Saderleben, 29. August, Nachmittags.** Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow, der Regierungs-Präsident v. Zedlitz und Geheimer Regierungsrath Schumann sind hier eingetroffen und wurden am Bahnhofe von den Mitgliedern des Magistrats und den Beamten des landwirthschaftlichen Vereins empfangen. Der Minister wird zunächst verschiedene Güter in der Umgegend besuchen.

**Wiesbaden, 28. August.** Der Protest des Herzogs gegen die Ueberschreibung der Domainen auf den preussischen Fiskus ist nun auch von der Landoberschultheierei in Dillenburg zurückgewiesen worden. Auch diese Behörde hat sich einfach auf den Boden der Verordnung vom 5. Juli 1867 gestellt und die früheren nassauischen Gesetze, wie es schrint, ganz unberücksichtigt gelassen. Die betreffende Demonstration ist übrigens auch gegen diese Verfügung bereits eingelegt worden. — Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, steht der Abschluß des Ausgleichungsvertrages unseres Herzogs mit der Krone Preußen in aller nächster Zeit bevor. Prinz Nicolaus wird deshalb auch vorerst nicht mehr in dieser Angelegenheit nach Berlin gehen.

**Moskau, 28. August.** (Nat.-Z.) Durch ein Ministerial-Reskript vom 15. d. Mts. ist der hiesige Magistrat aufgefordert, binnen drei Wochen sich berichtlich darüber zu äußern, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich die hier bestehende gänzliche Ausschließung der Juden stützt, und ob und welche Bedenken gegen die Zulassung der Juden zum Aufenthalte und zur Niederlassung überhaupt und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe, so wie zur Erwerbung von Grundbesitz in hiesiger Stadt insbesondere zur Zeit noch vorhanden sind. — Der Magistrat hält das Recht Moskaus zur Ausschließung der Juden für unbestreitbar, beabsichtigt aber, da diese Abwehr nach den veränderten Zeitumständen und Ansichten sich doch nicht länger halten läßt, das Reskript dahin zu beantworten, daß bei der Erörterung eines Landesgesetzes über die Ertheilung von bürgerlichen Rechten an Juden, sowie deren Zulassung zum Erwerb von Grundeigentum Moskau keine Sonderstellung begehren, vielmehr die erwähnte Ertheilung von bürgerlichen Rechten an die Juden den Zeitumständen und Verhältnissen angemessen erachte. — Das zweite aus Vertretern der Zünfte bestehende Quartier der Bürgerschaft hat zufolge dieser Mittheilung den Rath aufgesordert, schon jetzt mit dem Quartier auf jenes Recht zu verzichten und nach zu Stande gekommenem Rath- und Bürgerbeschlusse den Juden, und zwar ohne das künftige Landesgesetz abzuwarten, die Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband zu gestatten. — Das 1. Quartier, aus Vertretern der Kaufmannschaft bestehend, konnte wegen Unvollständigkeit keinen Beschluß fassen, doch ist kaum zu erwarten, daß es seinen früheren Widerstand gegen die Zulassung der Juden noch ferner aufrecht erhalten wird. Wenn auch nicht die veränderten öffentlichen Ansichten dies Nachgeben verlangen, so würde doch im Hinblick auf die jedenfalls nahe bevorstehende Aufhebung jenes Privilegs durch die Bundesgesetzgebung jener Widerstand sehr eitel erscheinen.

**Stuttgart, 27. August.** Gestern früh um 6 Uhr begab sich Sr. Hoheit der General-Inspekteur und General der Kavallerie, Prinz Friedrich von Württemberg in Begleitung des Kriegs-Departements-Chefs, General-Major Freiherrn v. Wagner, des Kommandanten der 1. Infanterie-Brigade, General-Major v. Baumbach, des königlich preussischen Militär-Bevollmächtigten General-Major v. Obernitz, des Großherzoglich badischen Major Miller und des K. Adjutanten, Hauptmann Graf v. Zepelin in den Hof der neuen Infanteriekaserne, um daselbst eine Musterung über die Lehrkompagnien der hiesigen 3 Infanterie-Regimenter abzuhalten. Sämmtliche Uebungen wurden mit großer Präzision und Fertigkeit ausgeführt.

**München, 29. August, Nachmittags.** Der deutsche Juristentag hat sich mit Einstimmigkeit für die Aufhebung der Wucher-gesetze ausgesprochen.

## Ausland.

**Wien, 27. August.** Von vertrauenswürdigem Seite bestä-

